

Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“

Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“

**der Hochschule Neubrandenburg
vom 25. Juni 2016**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzungen und Inhalte der Praktika
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Dauer und zeitliche Zuordnung des Praxismoduls
- § 5 Anerkennung als Praxisstelle für die Praxismodule
- § 6 Begleitung der Studierenden während der Praktika
- § 7 Beurteilung der Studierenden durch die Praxisstelle
- § 8 Anerkennung der Praktika und Bewertung der Praxismodule
- § 9 Praktika der im Ausland Studierenden
- § 10 Versicherung während der Praktika

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt die Rahmenbedingungen und beschreibt die Zielsetzungen der Praxismodule SN10 (berufspädagogische Praxisphase) und SN11 (berufsfeldorientierende Praxisphase), die ein integraler Bestandteil des Bachelor-Studiengangs „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“ der Hochschule Neubrandenburg sind.

§ 2 Zielsetzungen und Inhalte der Praktika

(1) Die Praxismodule dienen der Ergänzung des grundständig berufspädagogischen Bachelor-Studiums durch berufspädagogische und berufsfeldorientierte Aufgabenstellungen. Die Module sollen die Studierenden befähigen, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse durch geeignete Methodik in einem unmittelbaren Bezug zur Berufspraxis sozialer, sozialpädagogischer, kindheitspädagogischer oder heilerziehungspflegerischer Berufe zu vermitteln, anzuleiten, zu analysieren und zu reflektieren.

(2) Während der berufspädagogischen Praxisphase (SN10) werden die Studierenden exemplarisch mit den beruflichen Tätigkeiten innerhalb der beruflichen Bildungseinrichtung vertraut gemacht. Dabei sollen die Studierenden einen Einblick über Aufgabenstellung, Struktur, Organisation und Arbeitsweisen der beruflichen Bildungseinrichtungen erhalten, ihr Handeln im Arbeitsfeld reflektieren und weitere Lernschritte bestimmen sowie Lern- und Lehrprozesse im Hinblick auf die Praxis und die eigene Person erproben und analysieren.

(3) Die berufsfeldorientierte Praxisphase (SN11) ermöglicht der Studierenden/ dem Studierenden ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik/ Kindheitspädagogik oder der Heilerziehungspflege durch eigene Tätigkeit kennen zu lernen und dabei theoretische Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu überprüfen und zu festigen. Es dient hierbei der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen in der Berufspraxis sozialer, sozialpädagogischer, kindheitspädagogischer oder heilerziehungspflegerischer Berufe.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Die berufspädagogische Praxisphase (SN10) im Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“ wird durch die Studiengangskoordination des Bachelor-Studiengangs „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“, in Abstimmung mit der Professur Fachdidaktik, vorbereitet, begleitet und umgesetzt. Die Aufgaben der Studiengangskoordination im Rahmen der Praxisphase sind insbesondere:

1. Beratung für Studierende und Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter vor, während und nach der ersten Praxisphase
2. Anerkennung von Praxisstellen
3. Netzwerkarbeit in der Praxis der beruflichen Bildungseinrichtungen mit Fachbezug
4. Bereitstellung von unterstützenden Informationsmaterialien für alle Beteiligten
5. Koordination und Durchführung von praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen bzw. Praxisreflexionen in Kooperationen mit der Professur Fachdidaktik
6. Aufbau und Fortschreibung eines Informationssystems über die Praxisstellen
7. Regelmäßige Berichterstattung hinsichtlich der Durchführung der Praxisphase an den Prüfungsausschuss

(2) Die Praxiskoordinationsstelle des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist für die Durchführung des Moduls SN11 (berufsfeldorientierende Praxisphase) zuständig. Die Aufgaben der Praxiskoordinationsstelle sind insbesondere:

1. Beratung für Studierende, Dozentinnen/Dozenten und Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter vor, während und nach der Praxisphase,
2. Anerkennung von Praxisstellen,
3. Netzwerkarbeit in der Praxis der Sozialen Arbeit,
4. Bereitstellung von unterstützenden Informationsmaterialien für alle Beteiligten,
5. Koordination und Durchführung von praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen,
6. Aufbau und Fortschreibung eines Informationssystems über die Praxisstellen,

8. Regelmäßige Berichterstattung hinsichtlich der Durchführung der Praxisphase an den Prüfungsausschuss,
9. Weiterleitung an die und Zusammenarbeit mit der Praxiskoordinationsstelle des Studiengangs „Early Education“ zur Vermittlung geeigneter Praxisstellen.

§ 4

Dauer und zeitliche Zuordnung des Praxismoduls

- (1) Die Praxismodule SN10 und SN11 sind gemäß § 5 der Fachstudienordnung im Rahmen der wissenschaftlichen und pädagogischen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges im vierten Semester nacheinander abzuleisten.
- (2) Zu dem Praxismodul wird in der Regel nur zugelassen, wer die erforderlichen Modulprüfungen der vorhergehenden Semester erfolgreich absolviert hat. Die Anmeldung erfolgt in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Studienseesters.
- (3) Das Modul SN10 umfasst eine praktische Tätigkeit von vier Wochen in einer berufsbildenden Einrichtung mit fachbezogener Ausbildungsmöglichkeit.
- (4) Das Modul SN11 umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 14 Wochen in der Berufspraxis sozialer, sozialpädagogischer, kindheitspädagogischer oder heilerziehungspflegerischer Berufe.
- (5) Die Praxismodule sind in anerkannten Praxisstellen abzuleisten. Die Zustimmung zur Anerkennung geben die Studiengangskoordination des Bachelor-Studiengangs „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“ im Modul SN10, und die Praxiskoordination des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ im Modul SN11.
- (6) Während beider Praxisphasen finden angeleitete praktikumsbegleitende Reflexionsveranstaltungen durch die Hochschule statt. Näheres regelt § 6. Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und Arbeitszeit richtet sich nach den üblichen Arbeitszeiten von Vollbeschäftigten in den jeweiligen Praxisstellen. Während des Praktikums besteht kein Urlaubsanspruch.
- (7) Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit, in der beide Vertragsparteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.
- (8) Während der beiden Praxisphasen bleibt die Studierende/der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg mit allen Rechten und Pflichten. Auch für die Praktika hat sich die Studierende/ der Studierende gemäß den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zurückzumelden.
- (9) Die Praxisphasen (SN10/ SN11) sind dann ordnungsgemäß abgeleistet worden, wenn jeweils eine Unterbrechung durch eigene Erkrankung, die eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen nicht länger als vier Tage in der berufspädagogischen Praxisphase (SN10) und nicht mehr als fünf Tage in der berufsfeldorientierenden Praxisphase (SN11) dauert. Im Falle einer Erkrankung hat die Studierende/ der Studierende die Praxisstelle und

die Studiengangskoordination für den Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“ bzw. Praxiskoordination des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ innerhalb von drei Werktagen zu unterrichten. Für die Zeit der Krankschreibung ist sowohl der Praxisstelle als auch der Studiengangskoordination bzw. Praxiskoordination eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Überschreitet das Fernbleiben von der Praxisstelle vier bzw. fünf Tage, so ist die Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle in der Regel nachzuarbeiten. Die Studiengangskoordination bzw. Praxiskoordination ist darüber zu informieren.

§ 5

Anerkennung als Praxisstelle für die Praxisphasen

(1) Die Praxisphasen im Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“ sind in das Studium integrierte und von der Hochschule inhaltlich begleitete Ausbildungsabschnitte, die in geeigneten Praxisstellen abgeleistet werden.

(2) Geeignete Praxisstellen sind für das Modul SN10 in der Regel Einrichtungen der beruflichen Bildung, die staatlich anerkannt sind und wenigstens zwei Ausbildungsgänge im Bereich des Sozialwesens umfassen.

(3) Für die Dauer der berufspädagogischen Praxisphase (SN10) ist von Seiten der Berufsbildungseinrichtung eine Anleiterin/ein Anleiter zu benennen. Die Anleiterin/der Anleiter soll über ausreichende Berufspraxis im angestrebten Berufsfeld verfügen und mindestens ein Jahr in der Praxisstelle tätig sein. Die Anleitung muss sich an der Praktikumsituation der/des Studierenden orientieren und soll regelmäßig stattfinden. Der Nachweis erfolgt über die Prüfung der Eignung der Praxisanleiterin/des Praxisanleiters durch die Stelle der Studiengangskoordination des Bachelor-Studiengangs „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“.

(4) Geeignete Praxisstellen sind für das Modul SN11 in der Regel Einrichtungen, in denen Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter mit Hochschulabschluss, staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher oder staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger tätig sind und in denen die Ausbildungsziele verwirklicht werden können. Die Hochschule Neubrandenburg entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle.

(5) Der Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle für die berufsfeldorientierende Praxisphase (SN11), ist bei der Praxiskoordination des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ einzureichen, und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Beschreibung oder Konzept der Praxisstelle
- Nachweis über die berufliche Qualifikation der für die Ausbildung vorgesehenen Fachkraft (Diplom- oder Bachelor-Abschluss oder staatliche Anerkennung).

§ 6

Begleitung der Studierenden während der Praktika

- (1) Die Beratung und Betreuung der Studierenden/des Studierenden nehmen für das jeweilige Praxismodul die Studiengangskoordination in Abstimmung mit der Professur Fachdidaktik und der praxisbegleitenden Lehrperson und die Praxisoordination des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit in Zusammenarbeit mit der/dem für die praxisbegleitende Veranstaltung verantwortlichen Dozentin/Dozenten sowie im Zusammenwirken mit der anleitenden Fachkraft wahr.
- (2) Innerhalb der ersten zwei Wochen wird von der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter bzw. der praxisbegleitenden Lehrperson und der Studierenden/dem Studierenden gemeinsam ein Ausbildungsplan erstellt. Dieser konkretisiert Ziele, Methoden, Inhalte und Verlauf der Ausbildung und wird nach seiner Zustimmung durch die Hochschule Neubrandenburg zum Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Änderungen des Ausbildungsplanes muss die Hochschule Neubrandenburg zustimmen.
- (3) Die Hochschule Neubrandenburg bietet Reflexionsveranstaltungen an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der in den Praktika gewonnenen Erfahrungen dienen. Die Teilnahme daran ist verpflichtend und wird von den Dozentinnen/Dozenten am Ende des Semesters bescheinigt. Die Studierende/ der Studierende ist von den Praxisstellen für die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Veranstaltungen freizustellen.
- (4) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der Hochschule Neubrandenburg die Teilnahme an den begleitenden Reflexionsveranstaltungen nicht zumutbar, so ist dieser Verpflichtung in der Regel bei einer der Praxisstelle näher gelegenen Hochschule oder im Ausland an einer vergleichbaren Einrichtung oder über das world wide web nachzukommen.

§ 7

Beurteilung der Studierenden durch die Praxisstellen

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Praxismoduls ist von der Praxisstelle unmittelbar eine Bescheinigung (einfaches Praktikumszeugnis) über die erfolgreiche Ableistung des Praktikums gemäß Ausbildungsplan an die Studierende/den Studierenden abzugeben. Spätestens zwei Wochen nach Beendigung des jeweiligen Praktikums hat die Studierende/der Studierende den Praktikumsbericht im Prüfungsamt abzugeben.
- (2) Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen der Studierenden/des Studierenden gemäß Ausbildungsplan den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter unverzüglich mit den gemäß Ausbildungsplan für die Beratung und Betreuung zuständigen Studiengangskoordination bzw. Praxisoordination des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit und/oder der Dozentin/dem Dozenten der Hochschule Neubrandenburg in Verbindung. Hält die Praxisstelle die Studierende/den Studierenden nicht für geeignet den Anforderungen des Praktikums zu entsprechen, so ist dies der Hochschule Neubrandenburg schriftlich mitzuteilen. Die Dozentin/ der Dozent und der Prüfungsausschuss werden von der Studiengangskoordination bzw. Praxisoordination des Bachelor-Studiengangs „Soziale

Arbeit“ über die Problematik informiert. Diese entscheiden, ob das Praxismodul „ohne Erfolg“ abgeleistet worden ist oder ob Teilleistungen anerkannt werden.

(3) Die Praxismodule oder Teile eines Praxismoduls sind zu wiederholen, wenn das Modul oder Teile des Praxismoduls mit der Beurteilung „ohne Erfolg“ bewertet wurden. Die Studiengangskoordination bzw. Praxiskoordination des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist von der Praxisstelle darüber zu informieren und diese muss den Prüfungsausschuss darüber in Kenntnis setzen. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten richtet sich nach der geltenden Fachprüfungsordnung.

§ 8

Anerkennung der Praktika und Bewertung des Praxismoduls

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der, während der zwei Praktika, gewonnenen Erfahrungen werden Berichte für die jeweilige Praxisphase angefertigt. Die Berichte sind in der Gesamtheit die Prüfungsleistung für die Praxismodule. In der Prüfungsleistung soll die Umsetzung der im Studium erworbenen fachbezogenen und methodisch-didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten in der jeweiligen beruflichen Praxis gemäß der Ausbildungspläne dargestellt werden und die Studierende/der Studierende mit selbst ausgewählten Teilbereichen nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen. In beiden Berichten sollen darüber hinaus die Fähigkeiten zur Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Anforderungen der Berufspraxis in den Tätigkeitsbereichen deutlich werden.

(2) Der Praxisbericht in der berufspädagogischen Praxisphase (SN10) soll in Form eines Lehrportfolios erste Sequenzen eigener Lehrtätigkeit dokumentieren und reflektieren. Der Umfang soll zehn Seiten nicht überschreiten und wird von der Dozentin/dem Dozenten der praxisphasenbegleitenden Veranstaltung (nach näheren Bestimmungen des Prüfungsausschusses) bewertet (Anlage 1 der Fachprüfungsordnung).

(3) Der Praktikumsbericht für die berufsfeldorientierende Praxisphase (SN11) soll einen Umfang ca. 15 Seiten haben und wird von der Dozentin/dem Dozenten der praxisphasenbegleitenden Veranstaltung (nach näheren Bestimmungen des Prüfungsausschusses) bewertet (Anlage 1 der Fachprüfungsordnung).

(4) Folgende Unterlagen sind Grundlage für die Anerkennung der Praxismodule:

- Praktikumsvereinbarungen für beide Praxisphasen,
- Ausbildungspläne beider Praxisphasen,
- Bescheinigungen der Praxisstellen über die ordnungsgemäße Ableistung der Praktika (einfaches Praktikumszeugnis),
- Bescheinigungen über die Teilnahme an den jeweiligen praxisbegleitenden Reflexionsveranstaltungen,
- als erfolgreich bewertete Praktikumsberichte.

(5) Liegen die geforderten Unterlagen vor und entsprechen sie den Anforderungen, stellen die Studiengangskoordination für die berufspädagogische Praxisphase (SN10) und die Praxiskoordination des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ für die berufsfeldorientierende Praxisphase (SN11) jeweils eine Bescheinigung über das

ordnungsgemäße Praktikum aus. Fehlende Unterlagen oder Fehlzeiten können dazu führen, dass das Praktikum nicht oder nur teilweise anerkannt wird. Die Entscheidung trifft die jeweilige Koordinationsstelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 9

Praktikum der im Ausland Studierenden

Für Studierende, die das Praktikum im Ausland absolvieren, gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen können auf Antrag die jeweiligen Koordinationsstellen treffen.

§ 10

Versicherung während der Praktika

(1) Die Studierenden sind während der Praxisphasen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 c Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule Neubrandenburg eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Während der Teilnahme an Prüfungen, praktikumsbegleitenden und projektbegleitenden Veranstaltungen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nummer. 8 c SGB VII bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit in der Praxis sowie ggf. eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen.